



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 550-552)**  
Titel **Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer**  
Ordnungsnummer  
Datum 05.07.1970

### [S. 550] **Art. I**

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. April 1936 wird wie folgt geändert:

§ 8. Vermögensanfälle und Zuwendungen an einzelne Empfänger sind steuerpflichtig:  
a) für den Fr. 30000.– übersteigenden Betrag, wenn der Empfänger Kind, Enkel, Urenkel oder Elternteil des Erblassers oder Schenkgebers ist.

Bei Nachkommen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie bei allen dauernd pflege- und verwahrungsbedürftigen Kindern, Enkeln oder Urenkeln erhöht sich der steuerfreie Betrag von Vermögensanfällen und Zuwendungen auf Fr. 40000.–.

Vom gesamten Werte des von Nachkommen übernommenen Hausrates und der zur Ausübung des Berufes oder Handwerks übernommenen Bücher, Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind überdies Fr. 15000.– steuerfrei. Den leiblichen Nachkommen sind die Adoptivkinder und deren Nachkommen, dem leiblichen Elternteil ist der Adoptivelternteil des Erblassers oder Schenkgebers gleichgestellt, sofern die Adoption vor Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist;

b) für den Fr. 5000.– übersteigenden Betrag für jeden einzelnen Empfänger, der Bruder oder Schwester, Adoptivbruder oder -schwester, Grosselternteil, Verlobter, Patenkind, Angestellter oder Pflegekind des Erblassers oder Schenkgebers ist; auch dem früheren Angestellten oder Pflegekind des Erblassers oder Schenkgebers wird der gleiche steuerfreie Betrag gewährt.

Diesen Personen gleichgestellt sind die Adoptivkinder und deren Nachkommen, sofern die Adoption nach Erreichen des 25. Altersjahres vorgenommen worden ist. // [S. 551]

Vermögensanfälle und Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen und Zuwendungen für Ausbildung des Empfängers sind steuerfrei, wenn sie für die in lit. a und b nicht genannten Personen den Betrag von Fr. 5000.– nicht übersteigen.

§ 11. Von der nach § 10 berechneten Steuer schulden:

- a) Kinder, Enkel, Urenkel, Adoptivkinder und deren Nachkommen, sofern die Adoption vor Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist den einfachen Betrag;
- b) Eltern, Grosseltern, Adoptiveltern, sofern die Adoption vor Erreichen des 25. Altersjahres des Adoptierten vorgenommen worden ist, den doppelten Betrag;



- und Adoptivkinder sowie deren  
Nachkommen, sofern die Adoption nach  
Erreichen des 25. Altersjahres des  
Adoptierten vorgenommen worden ist
- c) Geschwister, Adoptivgeschwister und  
Adoptiveltern, sofern die Adoption nach  
Erreichen des 25. Altersjahres des  
Adoptierten vorgenommen worden ist                   den dreifachen Betrag;
- d) Stiefkinder und Stiefeltern                                   den vierfachen Betrag;
- e) Onkel, Tante und Nachkommen von  
Geschwistern   den fünffachen Betrag;
- f) unverändert.
- § 26. Abs. 1 unverändert.

Für die Erbschaftssteuer haften die Erben solidarisch bis zum Betrage ihrer nicht mit  
Nutzniessung belasteten Bereicherung aus dem Vermögensanfall. Für die Steuer auf  
Vermächtnissen haften die Vermächtnisnehmer in gleicher Weise. // [S. 552]

Für die Schenkungssteuer haftet der Schenkgeber solidarisch mit dem  
Steuerpflichtigen.

#### Art. II

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die nach dem  
31. Dezember 1970 eintretenden Erbanfälle und die nach diesem Zeitpunkt  
vollzogenen Schenkungen.

#### Art. III

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen  
Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwerbung am 1. Januar 1971  
in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen  
Volksabstimmung vom 5. Juli 1970,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	285907
Eingegangene Stimmzettel	117224
Annehmende Stimmen	91418
Verwerfende Stimmen	16689
Ungültige Stimmen	27
Leere Stimmen	9090

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die  
Erbschafts- und Schenkungssteuer» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 13. Juli 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.06.2015]